Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(12.12.1972) Drucksache 8/393

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 393
12. 12. 72

Mitteilung des Senats

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971 mit Erläuterungen (§ 84 der Landeshaushaltsordnung).

Der genannte Haushalt ist durch das von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Haushaltsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 163) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 057 462 520 DM festgestellt.

Wie in den Vorjahren wird auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1971 in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend zu der darin enthaltenen Hauptrechnung (Gesamtbeträge der Einzelpläne) und der Zentralrechnung (Gesamtbeträge der Kapitel) werden die vollständigen Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der einzelnen Titel) bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt*).

Das rechnungsmäßige Ergebnis des Haushalts stellt sich nach der anliegenden Hauptrechnung — Anlage 1 — wie folgt dar:

	Soll DM	Ist DM	Rechnungsmäßiges Ergebnis DM	Bestände des Haushalts DM
Bestand am 1. 1. 1971				+ 87 828 812,35
Einnahmen	1 057 462 520,—	1 204 878 303,21	+ 147 415 783,21	+ 1 204 878 303,21
Ausgaben	1 057 462 520,—	1 220 261 837,70		— 1 220 261 837,70
Ausgabereste 1970	+ 90 255 884,89			
Vorgriffe 1970	— 2 427 072,54			
Ausgabereste 1971		+ 76 797 230,85		
Vorgriffe 1971		— 4 351 952,99		
Summe	1 145 291 332,35	1 292 707 115,56	+ 147 415 783,21	
Ergebnis des Rechnungsjahres 1971			—,—	
Bestand am 31. 12. 1971				+ 72 445 277,86

*) Die vollständigen Rechnungsnachweisungen wurden lediglich den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft zugestellt.

Die Abschlußzahlen der Einzelpläne und Kapitel ergeben sich aus der Zentralrechnung — Anlage 2 —.

Die Anlage 3 enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen im Zusammenhang mit außerplanmäßigen Einnahmen, der Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, der Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahre, Nachbewilligungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen, Bewilligung von Vorgriffen) und diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Die Unterschiede zwischen den Anschlag- und den Ist-Beträgen sind, soweit es sich um erhebliche Abweichungen handelt, in der Anlage 4 erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 10 des Haushaltsgesetzes erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt.

Die Nachbewilligungen und ihre Deckung ergeben sich aus der Anlage 5. Die Aufwendungen für persönliche Ausgaben sind aus der Anlage 6 zu ersehen.

Ferner ist als Anlage 7 eine Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1971 bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung niedergeschlagenen Beträge beigefügt.

Gemäß § 86 der Landeshaushaltsordnung wird außerdem als Anlage 8 der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen vom 31. Dezember 1971 einschließlich der Übersicht über die Beteiligungen vorgelegt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1971 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat übermitteln.

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1972
von der Haushaltsrechnung 1971 Kenntnis genommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird aufgrund des § 114 der Landeshaushaltsordnung gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.

Carl Schünemann Bremen